



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Sauberkeit -

## Tagesordnung I Punkt 20 der öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-61-0038

### **Bebauungsplan "Freizeitbad - Sportpark Rheinhöhe" im Ortsbezirk Biebrich - Aufstellungsbeschluss -**

---

#### **Beschluss Nr. 0142**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Die Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe“ wird beschlossen.

Der ca. 5,3 ha große Geltungsbereich wird im Nordosten durch den Konrad-Adenauer-Ring, im Nordwesten durch die Holsteinstraße und im Südwesten durch den Erlenweg begrenzt. Die südöstliche Grenze bildet die Fußwegverbindung zur Unterführung des Konrad-Adenauer-Rings entlang der Tennisanlagen des VFR (Verein für Rasenspiele - Wiesbaden 1926 e. V.).

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

- Schaffung von Ersatzneubauten für das sanierungsbedürftige Freizeitbad Mainzer Straße und die Henkell-Kunsteisbahn in der Hollerbornstraße.
- Entwicklung des Sportparks Rheinhöhe durch Ergänzung eines Freizeitbads, einer Eissporthalle und Saunaanlage mit Außenbereich;
- Angliederung der Geschäftsstelle des Bäderbetriebs mattiaqua und des Thermalbauhofs. Integration der bestehenden Sporthalle am 2. Ring;
- Erhalt einer Fußwegverbindung zwischen dem Erlenweg und der Unterführung am Konrad-Adenauer-Ring zur fußläufigen Anbindung an das Gymnasium am Mosbacher Berg und dem angrenzenden Wohnviertel.

- 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird,
- eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
- die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

- das Bauleitplanverfahren in einem dreistufigen Verfahren durchgeführt werden soll, d.h. für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird ein zusätzlicher Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt.
- 3 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 16.10.2018 BP 0794)

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .10.2018

Maritzen  
Vorsitzender